

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Durchführung von Veranstaltungen in der Bullmühle in Visbek mit der Firma OVS Veranstaltungs-Service GmbH nachfolgend OVS genannt.

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Bullmühle GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Familienfeiern, Firmenfeiern etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der OVS.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bullmühle GmbH.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Die Reservierung von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der unterschriebenen Veranstaltungsvereinbarung durch die OVS für beide Parteien verbindlich. Mit dem Vertragsabschluss haben beide Vertragspartner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Genannte Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Die OVS behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsdaten die Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten.
2. Haftung des Veranstalters
Ist der Kunde/ Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
Der Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
Der Veranstalter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Veranstalter stellt die OVS von allen Schadensersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
Der Veranstalter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen; ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen der OVS spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer möglichen Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen oder des Inventars vermutet werden kann, berechtigen die OVS, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der OVS festgesetzten Höhe erbracht werden.
3. Haftung der OVS GmbH
Die OVS haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermietenden Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die OVS lediglich, wenn diese Ereignisse nachweislich verschuldet worden sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, die OVS rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die OVS nicht zu vertreten. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die OVS keinerlei Haftung.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die OVS ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der OVS zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der OVS zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der OVS an Dritte. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstermin 120 Tage, so behält sich die OVS das Recht von Preisänderungen vor. Vorauszahlungen sind zur Sicherheit der Reservierungen notwendig und werden je nach Art der Veranstaltung gesondert vereinbart. Die Rechnungen der OVS sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
3. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Bedienungsgeld und aller Angaben; Änderungen dieser Regelung sind in den Vertragsanlagen gesondert vermerkt. Sofern durch die Veranstaltung weitere steuerliche Pflichten ausgelöst werden sollten (z.B. Vergnügungssteuer), sind diese vom Veranstalter zu tragen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Entrichtung von GEMA-Gebühren, Die Anmeldung kann über die OVS erfolgen. In diesem Fall wird die OVS dem Veranstalter die Gebühren berechnen und mit der GEMA abrechnen. Beiträge zur Künstlerversorgung und Steuerabzüge in den Fällen des § 50 a Abs. 4 EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen < (1) bis (3) >
4. Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Getränke gemäß dem tatsächlichen Verbrauch und der gültigen Listenpreise in Rechnung gestellt.
5. Die OVS ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
6. Das Grundangebot der Sonderleistungen der OVS gilt als Bestandteil der Veranstaltungsvereinbarung. Die gewünschte Inanspruchnahme der Sonderleistungen ist möglichst schon bei der Unterzeichnung der Veranstaltungsvereinbarung vom Veranstalter anzugeben und mit dessen Handzeichen zu versehen; der Auftrag gilt damit als erteilt. Die OVS kann für die ordnungsgemäße Erfüllung verspätet geordneter Sonderleistungen nicht haftbar gemacht werden.
7. Neben- und Sonderleistungen unterliegen der tariflichen Entwicklung, soweit es sich um Stundenlöhne, Verbrauchseinheiten oder lohnabhängige Fremdleistungen handelt. Die in der Schlussrechnung enthaltenen Beträge für Neben- und Sonderleistungen können insoweit von dem Grundangebot bzw. der beigefügten Vertragsanlage abweichen.

IV. Rücktritt der OVS Veranstaltungs-Service GmbH

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von OVS gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die der OVS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist die OVS berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der OVS nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;

- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- Die OVS begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der OVS in der Öffentlichkeit gefährden kann.

Weiterhin ist der OVS anzuzeigen, wenn es sich bei dem Besteller nicht um den Veranstalter handelt. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

3. Die OVS hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen die OVS, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der OVS.

V. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung, Stornierung)

Werden Veranstaltungen vom Veranstalter 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung storniert, so hat der Veranstalter 25% und 3 Monate vorher 50 % der bestellten Leistungen auf der Basis der vereinbarten Teilnehmerzahl zu zahlen. Bei einer Stornierung 6 Wochen vor der Veranstaltung, ist der volle Vertragspreis gem. Ziffer 3 zahlbar. Abweichend davon werden bei Konferenzen ohne Bewirtung lediglich die Grundmieten in voller Höhe berechnet, sofern eine Stornierung nicht spätestens 3 Monate vor Veranstaltungstermin erfolgt.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Bei der Anmeldung einer Veranstaltung erfolgt die Kalkulation eines Angebotes auf der Grundlage, der vom Veranstalter bei der OVS angegebenen Personenzahl. Sollte die wirkliche Personenzahl um mehr als 10 % abweichen, behält sich die OVS das Recht vor, den angebotenen Preis neu zu kalkulieren. Die definitive Teilnehmerzahl der Veranstaltungen muss der Veranstalter der OVS bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung verbindlich aufgeben. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden durch die OVS bei der Endabrechnung zugrunde gelegt. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, Dienstleistungen etc. werden nach den Listenpreisen der OVS gesondert verrechnet. Für den Fall, dass diese angegebene Teilnehmerzahl um mehr als 5% nach oben überschritten wird, behält sich die OVS eine Änderung der vereinbarten Speisefolge vor.

2. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OVS die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die OVS zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die OVS trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Banktabelle. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die OVS für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die OVS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der OVS bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der OVS gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die OVS diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die OVS erfassen und berechnen.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Restaurant. Die OVS übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der OVS.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die OVS berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der OVS abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf die OVS die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die OVS für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der OVS des einen höheren Schadens vorbehalten.

X. Sonstiges

1. Dem Veranstalter obliegt die Erwirkung sämtlicher für die Durchführung der Veranstaltung evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigung; dazu gehören auch die Vorschriften über die Plakatierung und Handzettelwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Der Veranstalter ordert -soweit erforderlich- den Einsatz der Feuerwache und des Sanitätsdienstes. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu seinen Lasten. Bei Einsatz von Pyrotechnik und Laserlicht ist seitens des Veranstalters eine behördliche und eine Genehmigung der OVS einzuholen. Jede Veranstaltung erfordert aus feuerpolizeilichen Gründen eine Mindestanzahl ortskundiger Ordnungs- und Sicherheitskräfte, die von der OVS auf Kosten des Veranstalters gestellt werden müssen.

2. In der Bullmühle besteht grundsätzlich Rauchverbot, soweit nicht in einzelnen Bereichen das Rauchen als Ausnahme zugelassen ist. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

3. Das Anbringen von Plakaten, Transparenten, Banden und Werbemitteln in den Veranstaltungsräumen und Vorbereichen, das Verteilen von Handzetteln sowie die Durchführung von akustischer Werbung ist dem Veranstalter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der OVS gestattet. Der Veranstalter ist verpflichtet, nur mit dem offiziellen Namenszug und dem gültigen Bullmühle-Logo, Insertions-, Plakat- und sonstige Außenwerbung zu betreiben. Dieses Vorhaben ist konkret mit der OVS abzusprechen.

4. Dem Veranstalter ist bekannt, dass Fernsehsendungen aus der Bullmühle nur mit Genehmigung der OVS erfolgen dürfen. Soweit der Veranstalter für eine Fernsehsendung ein Honorar erhält, ist über die Beteiligung der OVS eine besondere Vereinbarung zu treffen.

5. Der Veranstalter verpflichtet sich, der OVS einen Monat vor Veranstaltungsbeginn alle erforderlichen technischen Anweisungen zu übergeben und sie über den Aufbau und den Ablauf der Veranstaltung zu unterrichten. Hält der Veranstalter vorstehende Frist der OVS nicht ein, gehen mögliche Konsequenzen zu seinen Lasten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der OVS.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der OVS. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der OVS.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 31.03.2019